

# **Organisationsreglement (OgR)**

für die

**evangelisch-reformierte  
Gesamtkirchgemeinde  
Biel**

30.10.2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Umschreibung</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Aufgaben</b> .....	<b>3</b>
<b>III</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>3</b>
1	Versammlung der Gesamtkirchgemeinde.....	4
1.1	Versammlung .....	4
1.2	Rechte.....	4
1.3	Befugnisse.....	5
2	Rechnungsprüfungsorgan .....	7
3	Gesamtkirchgemeinderat (GKGR).....	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Zusammensetzung, Einberufung, Verfahren.....	8
3.3	Befugnisse.....	9
4	Büro des Gesamtkirchgemeinderates.....	10
5	Kommissionen.....	11
5.1	Ständige Kommissionen .....	11
5.2	Nichtständige Kommissionen.....	11
6	Zentralverwaltung.....	12
6.1	Organisation .....	12
7	Das zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugte Personal .....	13
8	Verantwortlichkeit.....	13
<b>IV</b>	<b>Verfahren an der Gesamtkirchgemeindeversammlung</b> .....	<b>14</b>
1	Gemeinsame Bestimmungen .....	14
2	Abstimmungen .....	15
3	Wahlen.....	16
4	Protokolle .....	19
<b>V</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang I Kommissionen</b> .....		<b>22</b>
	Ständige Kommissionen.....	22
	Paritätische Personal-Kommission .....	22
<b>Anhang II Zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugtes Personal</b> .....		<b>23</b>
	Zentralverwalterin / Zentralverwalter .....	23
	Zentralsekretärin / Zentralsekretär.....	23
<b>Beilage 1 Organigramm</b> .....		<b>24</b>
<b>Beilage 2 Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung</b> .		<b>25</b>
	Gesetze, Dekrete und Verordnungen .....	25
	Innerkirchliche Erlasse .....	25
<b>Beilage 3 Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen</b> .....		<b>26</b>
<b>Beilage 4 Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)</b> .....		<b>28</b>

# I Umschreibung

## Art. 1

Umschreibung

<sup>1</sup> Unter dem Namen evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Biel schliessen sich die folgenden Kirchgemeinden zu einer Gesamtkirchgemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes zusammen:

- a) Deutschsprachige evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Biel
- b) Paroisse réformée évangélique française de Bienne

Kirchliche Bezirke

<sup>2</sup> Die deutschsprachige Kirchgemeinde gehört zum kirchlichem Bezirk Biel.

<sup>3</sup> Die französischsprachige Kirchgemeinde gehört zum kirchlichem Bezirk Jura.

# II Aufgaben

## Art. 2

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gesamtkirchgemeinde besorgt für die ihr angeschlossenen Kirchgemeinden die folgenden gemeinsamen Angelegenheiten:

- a) die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Stellenbewirtschaftung
- b) die Erhebung der Kirchensteuern
- c) die Rechnungsführung
- d) die Führung eines Stimmregisters, getrennt für jede einzelne Kirchgemeinde
- e) Abgabe von Empfehlungen zum Zwecke der einheitlichen Regelung innerer kirchlicher Angelegenheiten und anderer Fragen, welche die Kirchgemeinderäte der einzelnen Kirchgemeinden oder Organe der Gesamtkirchgemeinde gemeinsam zu behandeln und zu regeln als für zweckmässig erachten
- f) weitere ihr durch die Kirchgemeinden übertragene Aufgaben
- g) Im Sinne der Erhaltung der Schöpfung die Förderung des Nachhaltigkeitsprinzips in allen kirchlichen Tätigkeiten wahren

# III Organisation

## Art. 3

Organe

Die Organe der Gesamtkirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) das Rechnungsprüfungsorgan,
- c) der Gesamtkirchgemeinderat (GKGR),
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugte Personal.

# 1 Versammlung der Gesamtkirchgemeinde

## 1.1 Versammlung

### Art. 4

Versammlung

<sup>1</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu genehmigen
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag des kommenden Jahres und die Kirchensteueranlage zu beschliessen
- innert neunzig Tagen, wenn der Kirchengemeinderat einer Kirchgemeinde, die Mehrheit des Gesamtkirchgemeinderats oder ein Fünftel der Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde dies schriftlich verlangt

<sup>2</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## 1.2 Rechte

### Art. 5

Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht haben alle in einer der ihr angeschlossenen Kirchgemeinde stimmberechtigten Personen.

Stimmregister

<sup>2</sup> Die Zentralverwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

### Art. 6

Information

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### Art. 7

Initiative

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- von mindestens dem fünfzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist

### **Art. 8**

- Anmeldung <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Zentralverwaltung bekannt zu geben.
- Einreichungsfrist <sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

### **Art. 9**

- Ungültigkeit <sup>1</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gesamtkirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- <sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gesamtkirchgemeinderat den gültigen Teil der Gesamtkirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

### **Art. 10**

- Behandlungsfrist Der Gesamtkirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

### **Art. 11**

- Konsultativabstimmung <sup>1</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 59 ss).

### **Art. 12**

- Petition <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gesamtkirchgemeindegane zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

### **Art. 13**

- Sekretariat Das Sekretariat der Gesamtkirchgemeindeversammlung wird durch die Zentralverwaltung geführt.

## **1.3 Befugnisse**

### **Art. 14**

- Wahlen Die Gesamtkirchgemeindeversammlung wählt:
- a) ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten
  - b) ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten
  - c) das Rechnungsprüfungsorgan

### **Art. 15**

Sachgeschäfte

Die Gesamtkirchgemeindeversammlung beschliesst abschliessend:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der Reglemente der Gesamtkirchgemeinde
- b) die Jahresrechnung
- c) das Budget bzw. den Voranschlag des kommenden Jahres sowie den Kirchensteueransatz
- d) im Rahmen ihrer Finanzkompetenz:
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte

### **Art. 16**

Finanzielle Kompetenzen

Die Gesamtkirchgemeindeversammlung verfügt über eine Finanzkompetenz ab Fr. 500'000.- für neue einmalige Ausgaben sowie ab Fr. 50'000.- für neue wiederkehrende Ausgaben.

### **Art. 17**

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengesetzt werden.

<sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits oder fällt der Gesamtkredit in seine Zuständigkeit, beschliesst ihn immer der Gesamtkirchgemeinderat.

<sup>3</sup> Alle übrigen Nachkredite beschliesst die Gesamtkirchgemeindeversammlung.

### **Art. 18**

b) zu gebundenen Ausgaben

<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gesamtkirchgemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist der Gesamtkirchgemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gesamtkirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

### **Art. 19**

c) Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gesamtkirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gesamtkirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gesamtkirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten<sup>1</sup>.

#### **Art. 20**

Wiederkehrende Ausgaben Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.

#### **Art. 21**

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung <sup>1</sup> Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind<sup>2</sup>.

Bewirtschaftung und Benutzung der Kirchengebäude <sup>2</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat entscheidet auf Antrag der Liegenschaftskommission über die Benutzung der Kirchengebäude.

Spenden ohne Zweckbestimmung <sup>3</sup> Spenden, die von natürlichen oder juristischen Personen an die Gesamtkirchgemeinde ohne Angabe einer Zweckbestimmung geleistet werden, sind ausschliesslich für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **2 Rechnungsprüfungsorgan**

#### **Art. 22**

Grundsatz <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein von der Versammlung der Gesamtkirchgemeinde jeweils für eine Legislaturperiode zu wählendes externes Treuhandbüro.  
<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Aufgaben und Kompetenzen.

#### **Art. 23**

Aufsichtsstelle Datenschutz <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist gleichzeitig Aufsichtsstelle für Datenschutz<sup>3</sup>.  
<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Gesamtkirchgemeindeversammlung Bericht.

---

<sup>1</sup> Art. 112 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1999 (GV; BSG 170.111)

<sup>2</sup> Art. 57, Abs. 2 der Kirchengesetzes

<sup>3</sup> Art. 33 des Datenschutzgesetzes

### 3 Gesamtkirchgemeinderat (GKGR)

#### 3.1 Allgemeines

##### Art. 24

Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat führt die Gesamtkirchgemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

#### 3.2 Zusammensetzung, Einberufung, Verfahren

##### Art. 25

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat besteht aus 11 Mitgliedern:

- ein Mitglied des Kirchgemeinderats der deutschsprachigen Kirchengemeinde,
- ein Mitglied des Kirchgemeinderats der französischsprachigen Kirchengemeinde,
- die restlichen 9 Mitglieder im Verhältnis der Stimmberechtigten der Kirchengemeinden<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gesamtkirchgemeinderats werden von den jeweiligen Kirchengemeinden gewählt.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Gesamtkirchgemeindeversammlung, die Zentralverwalterin oder der Zentralverwalter sowie die Mitglieder der Kantonalen Synode, die in der Gesamtkirchgemeinde Biel stimmberechtigt sind, nehmen ordentlich an den Sitzungen des Gesamtkirchgemeinderats mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

##### Art. 26

Einberufung, Verfahren  
und Ausstand

<sup>1</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gesamtkirchgemeinderat zu einer Sitzung ein, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn 5 Mitglieder es verlangen.

<sup>3</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>4</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

##### Art. 27

Traktanden

<sup>1</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

---

<sup>4</sup> 2009 : 6 Deutschsprachige / 3 Französischsprachige

<sup>5</sup> Art. 47 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)



### **Art. 28**

Protokoll

<sup>1</sup> Gesamtkirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 77.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### **Art. 29**

Sekretariat

Das Sekretariat des Gesamtkirchgemeinderats wird durch die Zentralverwaltung geführt.

## **3.3 Befugnisse**

### **Art. 30**

Wahlen

<sup>1</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a) aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten des Rats
- b) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Rats
- c) die Kommissionsmitglieder der ständigen und nichtständigen Kommission

<sup>2</sup> Auf eine angemessene Vertretung der französisch- und der deutschsprachigen Personen wird geachtet.

### **Art. 31**

Sachgeschäfte

Der Gesamtkirchgemeinderat beschliesst abschliessend:

- a) Anträge in Angelegenheiten, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind
- b) Annahme, Abänderung und Aufhebung von Verordnungen
- c) Im Rahmen der Finanzkompetenz:
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
  - die Stellenbewirtschaftung in der Gesamtkirchgemeinde und für die angeschlossenen Kirchgemeinden
  - die Anstellung der Zentralverwalterin oder des Zentralverwalters

### **Art. 32**

Finanzielle Kompetenzen Der Gesamtkirchgemeinderat verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 500'000.- für neue einmalige Ausgaben sowie bis Fr. 50'000.- für neue wiederkehrende Ausgaben.

### **Art. 33**

Unterschriftsberechtigung <sup>1</sup> Die Gesamtkirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Zentralverwalterin bzw. des Zentralverwalters.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Mitglied des Gesamtkirchgemeinderats. Ist die Leiterin Zentralverwaltung oder der Leiter Zentralverwaltung verhindert, unterschreibt die Stv-Zentralverwalterin oder der Stv-Zentralverwalter.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Unterschrift der Zentralverwalterin oder des Zentralverwalters kollektiv zusammen mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Zentralverwaltung. Ist die Zentralverwalterin oder der Zentralverwalter verhindert, unterschreibt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

## **4 Büro des Gesamtkirchgemeinderates**

### **Art. 34**

Allgemeines <sup>1</sup> Das Büro des Gesamtkirchgemeinderates ist das operative Ausführungselement des Gesamtkirchgemeinderates.

<sup>2</sup> Es prüft sämtliche Geschäfte des Gesamtkirchgemeinderates vor.

### **Art. 35**

Zusammensetzung / Wahlen Das Büro setzt sich aus 5 Mitgliedern des Gesamtkirchgemeinderates zusammen, davon mindestens 2 Mitglieder aus der deutschen Kirchgemeinde und 2 Mitglieder aus der französischen Kirchgemeinde. Die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkirchgemeinderates ist von Amtes wegen Vorsitzender des Büros.

### **Art. 36**

Finanzielle Befugnisse Das Büro des Gesamtkirchgemeinderats verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 100'000.- für neue einmalige Ausgaben sowie bis Fr. 10'000.- für neue wiederkehrende Ausgaben.

### **Art. 37**

Protokollführung Die Zentralverwaltung führt über sämtliche Beschlüsse des Büros des Gesamtkirchgemeinderates ein Protokoll. Dieses wird dem Gesamtkirchgemeinderat jeweils zur Kenntnis gebracht.

## 5 Kommissionen

### 5.1 Ständige Kommissionen

#### Art. 38

Allgemeines

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Gesamtkirchgemeinderat Antrag. Der Gesamtkirchgemeinderat kann ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Gesamtkirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

<sup>4</sup> Der Gesamtkirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

#### Art. 39

Aufzählung

Die Gesamtkirchgemeindeversammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommission auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

### 5.2 Nichtständige Kommissionen

#### Art. 40

Einsetzung

<sup>1</sup> Die Gesamtkirchgemeindeversammlung oder der Gesamtkirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## 6 Zentralverwaltung

### 6.1 Organisation

#### Art. 41

Organisation

<sup>1</sup> Die Zentralverwaltung besteht aus folgenden Abteilungen:

- Administration/Organisation/Recht
- Finanzen/Personal
- Liegenschaften

<sup>2</sup> Die Zentralverwaltung wird von der Zentralverwalterin oder dem Zentralverwalter geführt.

<sup>3</sup> Der Zentralverwaltung sind neben der Zentralverwalterin oder dem Zentralverwalter, das Zentralsekretariat und die Sekretariatsangestellten der Gesamtkirchgemeinde angeschlossen.

### 6.2 Befugnisse

#### Art. 42

Sachgeschäfte

Die Zentralverwaltung ist für die Erledigung folgender Aufgaben zuständig:

- a) sämtliche Verwaltungsarbeiten wie Löhne, Kreditoren, Finanzbuchhaltung der Gesamtkirchgemeinde
- b) Führen des Personalwesens der Gesamtkirchgemeinde
- c) sämtliche Sekretariatsarbeiten der Gesamtkirchgemeinde
- d) die operative Verwaltung der Liegenschaften

#### Art. 43

Finanzielle Kompetenzen

Die Zentralverwaltung verfügt über die Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlags.

#### Art. 44

Anweisungsbefugnis

<sup>1</sup> Die Zentralverwalterin oder der Zentralverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn:

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat oder
- die zuständige Stelle der Gesamtkirchgemeinde die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat oder
- wenn es sich um gebundene Ausgaben wie Löhne, Mieten etc. handelt

#### Art. 45

Unterschriftenregelung

Die Unterschriftenregelung richtet sich nach einem separaten Kompetenzerlass.

## 7 Das zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugte Personal

### Art. 46

Zentralverwalterin oder  
Zentralverwalter

<sup>1</sup> Die Zentralverwalterin oder der Zentralverwalter verwaltet unter der Aufsicht der Gesamtkirchgemeinderatspräsidentin oder des Gesamtkirchgemeinderatspräsidenten das Vermögen der Gesamtkirchgemeinde.

<sup>2</sup> Der Zentralverwalterin oder dem Zentralverwalter obliegen insbesondere:

- a) die Besorgung des Rechnungswesens unter Beachtung der kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde
- b) die Verwaltung und Besorgung des Unterhalts der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kirchgemeinden
- c) die Stimmregisterführung
- d) die Führung des Archivs der Gesamtkirchgemeinde
- e) die rechtliche Beratung der Kirchgemeinden
- f) die Vertretung der Gesamtkirchgemeinde gegenüber dem Kanton und des Synodalverbandes BEJUSO
- g) die finanziellen Befugnisse richten sich grundsätzlich nach dem Voranschlag. Für dringliche gebundene Ausgaben verfügt sie/er über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.00 im Einzelfall
- h) weitere Aufgaben nach den Weisungen des Gesamtkirchgemeinderats und einem von ihm aufzustellenden Pflichtenheft.

### Art. 47

Zentralsekretärin oder  
Zentralsekretär

<sup>1</sup> Die Zentralsekretärin oder der Zentralsekretär führt das Sekretariat der Gesamtkirchgemeindeversammlung, des Gesamtkirchgemeinderates und des Büros des Gesamtkirchgemeinderates.

<sup>2</sup> Der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär obliegen insbesondere:

- a) die Protokollführung in den in Absatz 1 genannten Organen
- b) die Erledigung der Korrespondenz über Verhandlungsgegenstände
- c) die Abfassung des Geschäftsberichtes
- d) weitere Aufgaben nach den Weisungen der Kirchenverwaltung und einem von ihr aufzustellenden Pflichtenheft

## 8 Verantwortlichkeit

### Art. 48

Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Gesamtkirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

# IV Verfahren an der Gesamtkirchgemeindeversammlung

## 1 Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 49

Einberufung Die Zentralverwaltung gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung zweisprachig wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

### Art. 50

Traktanden <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen <sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gesamtkirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er im Übrigen die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

### Art. 51

Allgemeines Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

### Art. 52

Zweisprachigkeit <sup>1</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer äussern sich in ihrer Sprache. Die Voten werden nicht übersetzt.

<sup>2</sup> Anträge sowie Erläuterungen zum Abstimmungs- und Wahlverfahren werden übersetzt.

### Art. 53

Fehler <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht<sup>7</sup>.

### Art. 54

Eröffnung Die Präsidentin oder der Präsident:

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass die nicht Stimmberechtigten klar identifizierbar sind
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

---

<sup>7</sup> Art. 49a des Gemeindegesetzes

Öffentlichkeit / Medien	<p><b>Art. 55</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 56</b></p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 57</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 58</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben</li> <li>- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li> <li>- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee</li> </ul> <p>das Wort.</p>

## 2 Abstimmungen

Abstimmungen	<p><b>Art. 59</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will</li> <li>- erläutert das Abstimmungsverfahren.</li> </ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 60</b></p> <p><sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident:

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

#### **Art. 61**

Gruppensieger

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Zentralsekretärin oder der Zentralsekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

#### **Art. 62**

Form

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **Art. 63**

Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

### **3 Wahlen**

#### **Art. 64**

Gegenstand

Die Versammlung wählt die in Art. 14 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

#### **Art. 65**

Wählbarkeit

Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.



## **Art. 66**

Unvereinbarkeit / Verwandenausschluss

<sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG<sup>8</sup> erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gesamtkirchgemeinderat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Gesamtkirchgemeinderates, einer Kommission oder des Personals der Gesamtkirchgemeinde dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

<sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Gesamtkirchgemeinderates, einer Kommission oder des Personals der Gesamtkirchgemeinde in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

## **Art. 67**

Ausscheidungsregeln

<sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 66 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

## **Art. 68**

Offenlegungspflicht

Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gesamtkirchgemeinderat, oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

## **Art. 69**

Amtsdauer

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

## **Art. 70**

Wahlverfahren

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gesamtkirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

<sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

<sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

<sup>5</sup> Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Zentralverwalter oder Zentralverwalterin.

<sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen:

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist

<sup>7</sup> Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.

<sup>8</sup> Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Zentralverwalterin oder der Zentralverwalter:

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
- ermitteln das Ergebnis

## **Art. 71**

Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

## **Art. 72**

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.

## **Art. 73**

Ungültige Namen

<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er:

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind

<sup>2</sup> Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Zentralverwalterin oder der Zentralverwalter streichen zuerst die Namen, die nicht zugeordnet werden können, dann die Namen, die mehr als einmal auf einem Zettel stehen und zuletzt die überzähligen. Von diesen zuerst die letzten Namen.

#### **Art. 74**

Ermittlung

<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

#### **Art. 75**

Zweiter Wahlgang

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

#### **Art. 76**

Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

### **4 Protokolle**

#### **Art. 77**

Protokoll

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

#### **Art. 78**

Genehmigung

<sup>1</sup> Die Zentralverwaltung legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

<sup>2</sup> Sie oder er publiziert die Auflage zweisprachig im Amtsanzeiger.

<sup>3</sup> Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## V Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 79

Anhänge

Die Gesamtkirchgemeindeversammlung erlässt die Anhänge im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

### Art. 80

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Dezember 2003 auf.

Die Versammlung vom ..... nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/  
Der Präsident

Die Zentralverwalterin/  
Der Zentralverwalter

.....

.....

## Auflagezeugnis

Die Zentralverwaltung hat dieses Reglement vom ..... bis ..... (während dreissig Tagen von der beschlussfassenden Versammlung) in ihren Büroräumen am Oberen Quai 12, 2503 Biel, öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Bieler Amtsanzeiger Nr. .... vom ..... bekannt.

Biel, .....

Die Zentralverwalterin/  
Der Zentralverwalter

.....

# Anhang I Kommissionen

## Ständige Kommissionen

### **Finanzkommission (FIKO)**

Aufgaben	Vorprüfung sämtlicher Finanzgeschäfte wie Rechnung, Voranschlag, Finanzplan, Investitionen (ab Fr. 50'000.-), Nachkredite (ab Fr. 5'000.-), Fonds-Abrechnungen Vertreten der Finanzgeschäfte im Gesamtkirchgemeinderat und an der Gesamtkirchgemeindeversammlung.
Finanzkompetenzen	Fr. 5'000.- für einmalige Ausgaben (im Rahmen des Voranschlages)
Mitglieder	5
Weitere Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Erlass

### **Liegenschaftskommission**

Aufgaben	Erstellen des Unterhaltskonzept für die Liegenschaften. Vorprüfen von Käufen/Verkäufen von Liegenschaften. Erstellen des Vermietungskonzepts. Anstellen der Hauswarte und Sigriste auf Vorschlag des Büros der Gesamtkirchgemeinde. Organisieren des zentralen Beschaffungswesens. Innehaben der Aufsicht über die Hauswarte und Sigriste.
Finanzkompetenzen	bis Fr. 10'000.- im Rahmen des Voranschlags
Mitglieder	9
Weitere Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Erlass

### **Paritätische Personal-Kommission**

Aufgaben	Vermitteln bei Konflikten im Personalwesen zwischen dem Gesamtkirchgemeinderat und dem Personal.
Finanzkompetenzen	keine
Mitglieder	5 <ul style="list-style-type: none"><li>- Präsidentin oder Präsident Mitglied Arbeitgebervertreter</li><li>- 1 deutschsprachiges Mitglied Arbeitnehmervertretung</li><li>- 1 französischsprachiges Mitglied Arbeitnehmervertretung</li><li>- 1 deutschsprachiges Mitglied Arbeitgebervertretung</li><li>- 1 französischsprachiges Mitglied Arbeitgebervertretung</li></ul>
Weitere Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Erlass

## **Anhang II      Zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugtes Personal**

### **Zentralverwalterin / Zentralverwalter**

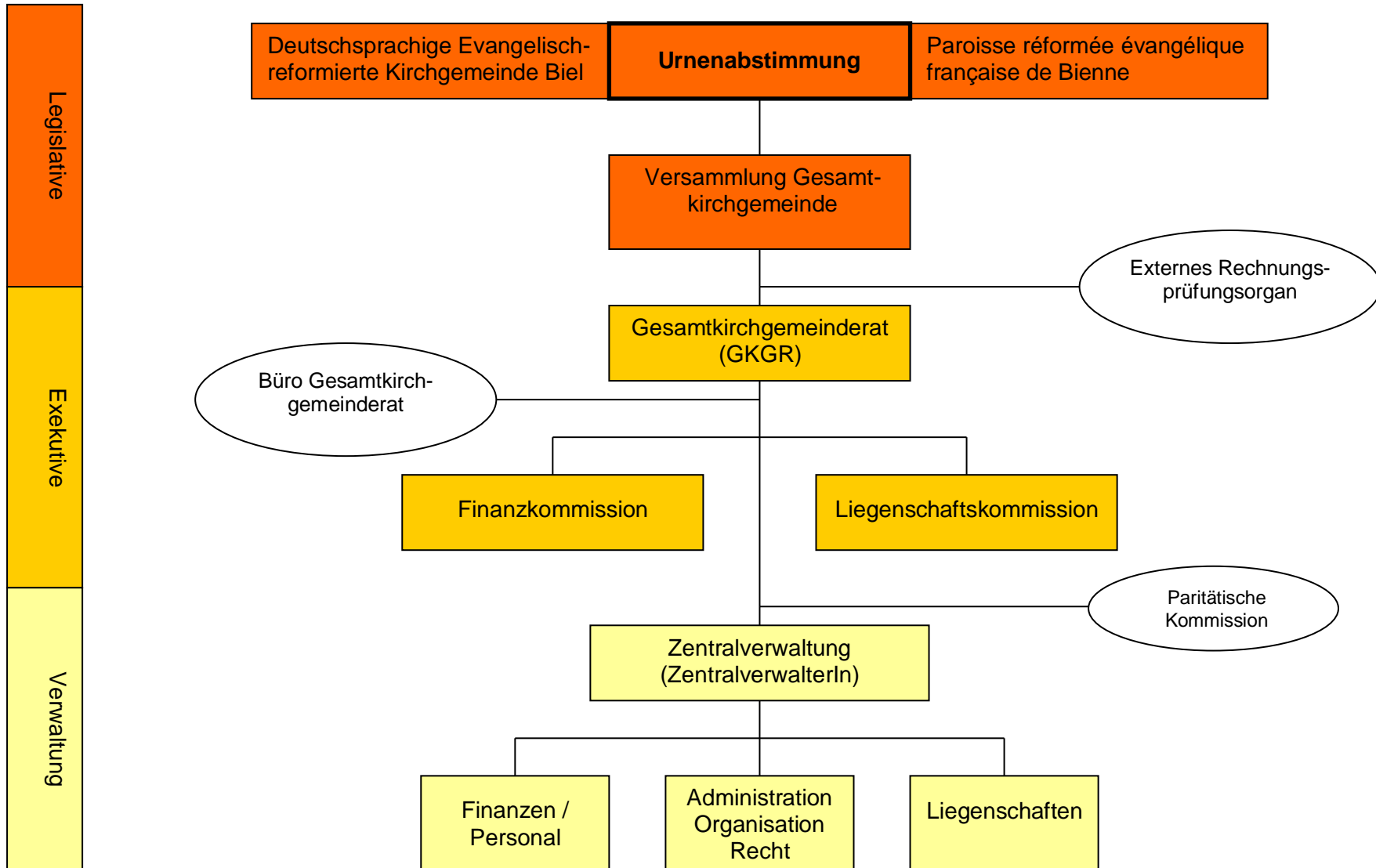
Anstellungsorgan:	Gesamtkirchgemeinderat
Aufgaben:	gemäss sep. Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	gemäss besonderer Kompetenzverordnung des Gesamtkirchgemeinderats
Übergeordnete Stelle:	Gesamtkirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	gemäss Stellenplan der Gesamtkirchgemeinde
Stellvertretung:	gemäss Stellvertretungskonzept
Besoldung:	gemäss Personalreglement

### **Zentralsekretärin / Zentralsekretär**

Anstellungsorgan:	Gesamtkirchgemeinderat
Aufgaben:	gemäss sep. Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Gesamtkirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Stellvertretung:	gemäss Stellvertretungskonzept
Besoldung:	gemäss Personalreglement

# Beilage 1

## Organigramm





## **Beilage 2      Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### **Gesetze, Dekrete und Verordnungen**

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
6. Verordnung über die Pfarrwahlen (BSG 410.131)
7. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
8. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
9. Dekret über die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Dekret betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Grossratsbeschluss vom 16. Januar 1996 betreffend die Festsetzung der Pfarrstellen für die bernischen Landeskirchen (BSG 412.11)
13. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
14. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
15. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
16. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG                      Bernische Systematische Gesetzessammlung  
Internetadresse      <http://www.sta.be.ch/belex/d/home.htm>

Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bezogen werden bei der

Staatskanzlei (Drucksachenbüro)  
Postgasse 70  
3011 Bern  
Telefon: 031 633 75 60 oder 031 633 75 61  
E-Mail: [info@sta.be.ch](mailto:info@sta.be.ch)

### **Innerkirchliche Erlasse**

1. Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern
2. Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura
3. Reglement über die kirchlichen Bezirke

## Beilage 3      Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss:                      Fr. 850'000.00 für Renovationsarbeiten am Farelhaus

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor

Frage der Präsidentin/des                      „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 850'000.00 zur Renovation Präsi-  
denten:    des Farelhauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten:                      „Ja“ oder „Nein“

### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss:                      Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Projekts einer der  
angeschlossenen Kirchgemeinden

Antrag Kirchgemeinderat:                      Betrag von dreissig Prozent

Antrag aus dem Gesamtkirchgemeinderat:                      Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des                      „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies  
Präsidenten:    durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies  
durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:**    Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüber-  
stellung.

Schlussabstimmung  
Frage der Präsidentin/des                      „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“  
Präsidenten:

Antwort der Stimmberechtigten:                      „Ja“ oder „Nein“

### Beispiel 3

Projektierungskredit:                      Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes für die Gesamtkirchgemein-  
deverwaltung mit Mehrzwecksaal

Vorlage des Gesamtkirchgemeinderats an die Gesamtkirchgemein-  
deversammlung:                      - Standort A  
- Flachdach  
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen
  - a) Standorte A; B; C
  - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
  - c) Flachdach; Satteldach
  - d) kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
  - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A; Annahme: Sieger C
  - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
  - c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
  - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## Beilage 4      Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gesamtkirchgemeinderat	bis Fr. 499'999.- neue einmalige Ausgaben
	bis Fr. 49'999.- neue wiederkehrende Ausgaben
Gesamtkirchgemeindeversammlung	ab Fr. 500'000.00 neue einmalige Ausgaben
	ab Fr. 50'000.00 neue wiederkehrende Ausgaben

### Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 45'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahrs zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 9'800.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 54'800.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Finanzkompetenz des Gesamtkirchgemeinderats für wiederkehrende Aufgaben von bis Fr. 49'999.-. Daher beschliesst die Gesamtkirchgemeindeversammlung den Nachkredit von Fr. 9'800.00.

### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.00 für den Bau eines Gebäudes. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gesamtkirchgemeinderats.